

## Erläuterungsblatt vorübergehende/endgültige Stilllegungen

### vorübergehende (zeitweilige) Stilllegung

Eine zeitweilige Stilllegung des Anschlusses bedeutet die Unterbrechung der Trinkwasserversorgung für die Dauer von maximal einem Jahr. Das Versorgungsverhältnis bleibt dabei gemäß § 32 Abs. 7 AVBWasserV bestehen.

Für den Zeitraum der vorübergehenden Stilllegung wird weiterhin der Grundpreis gemäß dem jeweils gültigen Tarifblatt des ZVWV berechnet.

Nach maximal einem Jahr muss entschieden werden, ob der Anschluss wieder in Betrieb genommen wird oder die nachfolgend unter Punkt 2 erläuterte endgültige Stilllegung realisiert wird.

Die technische Realisierung der vorübergehenden Stilllegung obliegt der Entscheidung des Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz (ZVWV) und kann beispielsweise durch Zählerausbau und Absperrung des Hauptventils erfolgen. Der Aufwand für die vorübergehende Stilllegung wird gesondert zu einem derzeitig aktuellen Nettopreis von 95,00 Euro berechnet. Der Bruttopreis beträgt 101,65 Euro.

Für die Wiederaufnahme der Versorgung einer vom ZVWV nach § 33 Absatz 1 und 2 AVBWasserV unterbrochenen Versorgung hat der Kunde die dem ZVWV entstehenden Kosten, mindestens aber einen Betrag in Höhe des Verrechnungssatzes für eine Meisterstunde zu erstatten.

### endgültige Stilllegung

Eine endgültige Stilllegung des Anschlusses bedeutet die Trennung der Hausanschlussleitung vom zentralen Trinkwassernetz.

Dazu ist die Vorlage einer schriftlichen Kündigung des Versorgungsvertrages nach § 32 Abs. 6 AVBWasserV sowie ein Eigentümersnachweis (z. B. Grundbuchauszug) notwendig. Sollte auf dem Grundstück später wieder Trinkwasser benötigt werden, ist die kostenpflichtige Herstellung eines neuen Hausanschlusses erforderlich.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern unter der Telefonnummer 035971 8060 - 80 oder der E-Mail-Adresse: kundenservice@zvwv.de zur Verfügung!

Ihr  
Zweckverband Wasserversorgung  
Pirna/Sebnitz

(Stand: 2019)